



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 7.7.2004
KOM(2004) 485 endgültig

2004/0142 (ACC)
2004/0143 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Indien gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der in der Zugeständnisliste CXL im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Reis

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Pakistan gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der in der Zugeständnisliste CXL im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Reis

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Am 26. Juni 2003 ermächtigte der Rat die Kommission, der WTO zu melden, dass die Europäische Gemeinschaft beabsichtigt, die in der Zugeständnisliste CXL der Europäischen Gemeinschaft im Anhang zum GATT vorgesehenen Zugeständnisse zu den Erzeugnissen der HS-Codes 1006 20 (geschälter Reis) und 1006 30 (geschliffener Reis) zu ändern. Dementsprechend meldete die Europäische Gemeinschaft der WTO am 2. Juli 2003 ihre Absicht, bestimmte Zugeständnisse in ihrer Zugeständnisliste CXL zu ändern.
2. Die Verhandlungen wurden im Benehmen mit dem Ausschuss gemäß Artikel 133 EG-Vertrag und nach Maßgabe der vom Rat erlassenen Verhandlungsrichtlinien geführt.
3. Die Kommission hat Verhandlungen geführt mit den Vereinigten Staaten von Amerika, die Hauptlieferanten der Erzeugnisse des HS-Codes 1006 20 (geschälter Reis) sind und ein wesentliches Interesse an den Erzeugnissen des HS-Codes 1006 30 (geschliffener Reis) haben, mit Thailand, das Hauptlieferant der Erzeugnisse des HS-Codes 1006 30 (geschliffener Reis) ist und ein wesentliches Interesse an den Erzeugnissen des HS-Codes 1006 20 (geschälter Reis) hat, sowie mit Indien und Pakistan, die beide ein wesentliches Interesse an den Erzeugnissen des HS-Codes 1006 20 (geschälter Reis) haben.
4. Trotz ihrer Bemühungen gelang es der Kommission nicht, mit den Vereinigten Staaten und Thailand zu einer tragbaren Einigung zu gelangen.
5. Die Kommission hat sich mit Indien und Pakistan auf ein Abkommen in Form eines Briefwechsels geeinigt.
Der Briefwechsel wurde am ... Juli 2004 von der Kommission paraphiert.
6. Mit diesem Vorschlag wird der Rat ersucht, das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Indien zu genehmigen. Sobald der Rat diesen Beschluss erlassen hat, meldet die Kommission der WTO die Änderungen, die an der Zugeständnisliste CXL der Europäischen Gemeinschaft vorzunehmen sind.
7. Da die Stellungnahme des Parlaments erforderlich ist, um die notwendige Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 vorzunehmen, ist dafür zu sorgen, dass die Kommission die erforderliche Übergangsregelung erlassen kann. Damit die Anwendung der beiden Abkommen ab 1. September 2004 sichergestellt ist, wird die Kommission gemäß den beiden Beschlüssen ermächtigt, für eine Übergangszeit, d.h. bis zum Inkrafttreten der Änderung, längstens aber bis 30. Juni 2005, von der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 abzuweichen.

Die Kommission wird so bald wie möglich einen Vorschlag für die erforderliche Änderung der Ratsverordnung vorlegen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Indien gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der in der Zugeständnisliste CXL im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Reis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster Satz,

auf Vorschlag der Kommission,¹

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 26. Juni 2003 ermächtigte der Rat die Kommission, gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, bestimmte Zugeständnisse hinsichtlich Reis zu ändern. Dementsprechend meldete die Europäische Gemeinschaft der WTO am 2. Juli 2003 ihre Absicht, bestimmte Zugeständnisse in der Zugeständnisliste CXL der Europäischen Gemeinschaft zu ändern.
- (2) Die Verhandlungen wurden im Benehmen mit dem Ausschuss gemäß Artikel 133 EG-Vertrag und nach Maßgabe der vom Rat erlassenen Verhandlungsdirektiven geführt.
- (3) Die Kommission hat Verhandlungen geführt mit den Vereinigten Staaten von Amerika, die Hauptlieferant der Erzeugnisse des HS-Codes 1006 20 (geschälter Reis) sind und ein wesentliches Interesse an den Erzeugnissen des HS-Codes 1006 30 (geschliffener Reis) haben, mit Thailand, das Hauptlieferant der Erzeugnisse des HS-Codes 1006 30 (geschliffener Reis) ist und ein wesentliches Interesse an den Erzeugnissen des HS-Codes 1006 20 (geschälter Reis) hat, sowie mit Indien und Pakistan, die beide ein wesentliches Interesse an den Erzeugnissen des HS-Codes 1006 20 (geschälter Reis) haben.
- (4) Die Kommission hat sich mit Indien auf ein Abkommen geeinigt. Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Indien sollte daher genehmigt werden.
- (5) Damit die uneingeschränkte Anwendung des Abkommens ab 1. September 2004 sichergestellt ist, sollte die Kommission bis zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame

¹ ABl. C

Marktorganisation für Reis² ermächtigt werden, vorübergehende Abweichungen von der Verordnung anzunehmen.

- (6) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse³ erlassen werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Indien gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 zur Änderung der in der Zugeständnisliste CXL im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Reis wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Bis zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003, längstens aber bis 30. Juni 2005, kann die Kommission im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 2 dieses Beschlusses von der genannten Verordnung in dem Umfang abweichen, der für die uneingeschränkte Anwendung des beiliegenden Abkommens ab 1. September 2004 erforderlich ist.

Artikel 3

1. Die Kommission wird von dem in Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 vorgesehenen Verwaltungsausschuss für Getreide unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Die in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf einen Monat festgesetzt.

Artikel 4

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu benennen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen⁴.

² ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96.

³ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁴ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Indien gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der in der Zugeständnisliste CXL der Europäischen Gemeinschaft im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Reis

Schreiben Nr. 1

Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Brüssel, den

Sehr geehrter Herr...,

nach dem Abschluss der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 einigen sich die Europäische Gemeinschaft (EG) und Indien auf die unten genannten Schlussfolgerungen über die Änderung der in der Zugeständnisliste CXL der Europäischen Gemeinschaft im Anhang zum *Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen von 1994* (GATT 1994) genannten Zugeständnisse hinsichtlich Reis.

Endgültige Einfuhrregelung

Der Zollsatz für geschälten Reis (KN-Code 1006 20) beträgt 65 EUR/Tonne.

Für die Einfuhr von geschältem Reis (KN-Codes 1006 20 17 und 1006 20 98) der Sorten Basmati 370, Basmati 386, Dehradun (Type 3), Taraori Basmati (HBC-19), Basmati 217, Ranbir Basmati, Pusa Basmati und Super Basmati wird ein spezifischer gebundener Zollsatz der Europäischen Gemeinschaft von Null festgesetzt. Zu diesem Zweck gilt Folgendes:

- Die Europäische Gemeinschaft richtet ein System für Grenzkontrollen auf Grundlage einer DNA-Analyse ein. Indien arbeitet bei der Einrichtung eines solchen Kontrollsystems aktiv mit der Europäischen Gemeinschaft zusammen, und die Gemeinschaft leistet die einschlägig erforderlich technische Hilfe;
- Basmati-Reis der vorgenannten Sorten wird in bestimmten geografischen Gebieten angebaut, und Indien wird Basmati-Reis als geografische Angabe schützen. Die Europäische Gemeinschaft würde einen Antrag auf den Schutz von Basmati-Reis als geografische Angabe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates begrüßen und wird ihn gegebenenfalls so zügig wie möglich bearbeiten. Die Europäische Gemeinschaft wird die einschlägig erforderliche technische Hilfe leisten.

Übergangsbestimmungen

Ab 1. September 2004 wendet die Europäische Gemeinschaft bis Inkrafttreten des vorgenannten gemeinschaftlichen Kontrollsystems für geschälten Reis (KN-Codes 1006 20 17 und 1006 20 98) der genannten Sorten folgende Übergangsregelung an:

Der von der Europäischen Gemeinschaft angewendete autonome Zollsatz beträgt Null. Im Falle einer Marktstörung wird sich die Europäische Gemeinschaft mit den zuständigen

indischen Behörden ins Benehmen setzen, um eine geeignete Lösung zu finden. Wird keine Einigung erzielt, so behält sich die Europäische Gemeinschaft das Recht vor, den gebundenen Zollsatz von 65 EUR/Tonne für geschälten Reis (KN-Code 1006 20) wieder anzuwenden.

Allgemeines

Für die Zwecke dieses Abkommens

- richtet die Europäische Gemeinschaft gesonderte Tarifpositionen für Basmati-Reis der Sorten ein, die in den mit Indien und Pakistan geschlossenen Abkommen genannt sind;
- wird die zuständige indische Behörde weiterhin vor Erteilung von Einfuhrlizenzen Echtheitszeugnisse ausstellen, weswegen die geltende Regelung für die Verwaltung der Echtheitszeugnisse beizubehalten ist.

Die Europäische Gemeinschaft erkennt die Erstverhandlungsrechte Indiens hinsichtlich der in diesem Schreiben genannten Zugeständnisse an.

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten ab 1. September 2004.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Bitte genehmigen Sie, Herr..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft

Schreiben Nr. 2

Schreiben Indiens

Brüssel, den

Sehr geehrter Herr...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Nach dem Abschluss der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 einigen sich die Europäische Gemeinschaft (EG) und Indien auf die unten genannten Schlussfolgerungen über die Änderung der in der Zugeständnisliste CXL der Europäischen Gemeinschaft im Anhang zum *Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen von 1994* (GATT 1994) genannten Zugeständnisse hinsichtlich Reis.

Endgültige Einfuhrregelung

Der Zollsatz für geschälten Reis (KN-Code 1006 20) beträgt 65 EUR/Tonne.

Für die Einfuhr von geschältem Reis (KN-Codes 1006 20 17 und 1006 20 98) der Sorten Basmati 370, Basmati 386, Dehradun (Type 3), Taraori Basmati (HBC-19), Basmati 217, Ranbir Basmati, Pusa Basmati und Super Basmati wird ein spezifischer gebundener Zollsatz der Europäischen Gemeinschaft von Null festgesetzt. Zu diesem Zweck gilt Folgendes:

- Die Europäische Gemeinschaft richtet ein System für Grenzkontrollen auf Grundlage einer DNA-Analyse ein. Indien arbeitet bei der Einrichtung eines solchen Kontrollsystems aktiv mit der Europäischen Gemeinschaft zusammen, und die Gemeinschaft leistet die einschlägig erforderlich technische Hilfe;
- Basmati-Reis der vorgenannten Sorten wird in bestimmten geografischen Gebieten angebaut, und Indien wird Basmati-Reis als geografische Angabe schützen. Die Europäische Gemeinschaft würde einen Antrag auf den Schutz von Basmati-Reis als geografische Angabe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates begrüßen und wird ihn gegebenenfalls so zügig wie möglich bearbeiten. Die Europäische Gemeinschaft wird die einschlägig erforderliche technische Hilfe leisten.

Übergangsbestimmungen

Ab 1. September 2004 wendet die Europäische Gemeinschaft bis Inkrafttreten des vorgenannten gemeinschaftlichen Kontrollsystems für geschälten Reis (KN-Codes 1006 20 17 und 1006 20 98) der genannten Sorten folgende Übergangsregelung an:

Der von der Europäischen Gemeinschaft angewendete autonome Zollsatz beträgt Null. Im Falle einer Marktstörung wird sich die Europäische Gemeinschaft mit den zuständigen indischen Behörden ins Benehmen setzen, um eine geeignete Lösung zu finden. Wird keine Einigung erzielt, so behält sich die Europäische Gemeinschaft das Recht vor, den gebundenen Zollsatz von 65 EUR/Tonne für geschälten Reis (KN-Code 1006 20) wieder anzuwenden.

Allgemeines

Für die Zwecke dieses Abkommens

- richtet die Europäische Gemeinschaft gesonderte Tarifpositionen für Basmati-Reis der Sorten ein, die in den mit Indien und Pakistan geschlossenen Abkommen genannt sind;
- wird die zuständige indische Behörde weiterhin vor Erteilung von Einfuhrlizenzen Echtheitszeugnisse ausstellen, weswegen die geltende Regelung für die Verwaltung der Echtheitszeugnisse beizubehalten ist.

Die Europäische Gemeinschaft erkennt die Erstverhandlungsrechte Indiens hinsichtlich der in diesem Schreiben genannten Zugeständnisse an.

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten ab 1. September 2004.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden."

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung Indiens zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Bitte genehmigen Sie, Herr..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen Indiens

FINANCIAL STATEMENT

1. BUDGET HEADING: Article 100		APPROPRIATIONS: EUR 839.1 Mio.		
2. TITLE: Proposal for a Council decision on the conclusion of an Agreement in the form of an exchange of letters between the European Community and India pursuant to Article XXVIII of the GATT 1994 relating to the modification of concessions with respect to rice provided for in Schedule CXL annexed to the GATT.				
3. LEGAL BASIS: Article 133 of the Treaty				
4. AIMS: To modify concessions with respect to rice provided for in Schedule CXL annexed to the GATT.				
5. FINANCIAL IMPLICATIONS	12 MONTH PERIOD (EUR million)	CURRENT FINANCIAL YEAR 2004 (EUR million)	FOLLOWING FINANCIAL YEAR 2005 (EUR million)	
5.0 EXPENDITURE				
– CHARGED TO THE EC BUDGET (REFUNDS/INTERVENTIONS)	–	–	–	
– NATIONAL AUTHORITIES				
– OTHER				
5.1 REVENUE	(1)	–	(1)	
– OWN RESOURCES OF THE EC (LEVIES/CUSTOMS DUTIES)				
– NATIONAL				
	2006	2007	2008	2009
5.0.1 ESTIMATED EXPENDITURE	–	–	–	–
5.1.1 ESTIMATED REVENUE	(1)	(1)	(1)	(1)
5.2 METHOD OF CALCULATION: –				
6.0 CAN THE PROJECT BE FINANCED FROM APPROPRIATIONS ENTERED IN THE RELEVANT CHAPTER OF THE CURRENT BUDGET?			YES / NO	
6.1 CAN THE PROJECT BE FINANCED BY TRANSFER BETWEEN CHAPTERS OF THE CURRENT BUDGET?			YES / NO	
6.2 WILL A SUPPLEMENTARY BUDGET BE NECESSARY?			YES / NO	
6.3 WILL APPROPRIATIONS NEED TO BE ENTERED IN FUTURE BUDGETS?			YES / NO	
OBSERVATIONS:				
(1) The measure should not lead to a change in own resources.				

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Pakistan gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der in der Zugeständnisliste CXL im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Reis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster Satz,

auf Vorschlag der Kommission,⁵

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 26. Juni 2003 ermächtigte der Rat die Kommission, gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, bestimmte Zugeständnisse hinsichtlich Reis zu ändern. Dementsprechend meldete die Europäische Gemeinschaft der WTO am 2. Juli 2003 ihre Absicht, bestimmte Zugeständnisse in der Zugeständnisliste CXL der Europäischen Gemeinschaft zu ändern.
- (2) Die Verhandlungen wurden im Benehmen mit dem Ausschuss gemäß Artikel 133 EG-Vertrag und nach Maßgabe der vom Rat erlassenen Verhandlungsdirektiven geführt.
- (3) Die Kommission hat Verhandlungen geführt mit den Vereinigten Staaten von Amerika, die Hauptlieferant der Erzeugnisse des HS-Codes 1006 20 (geschälter Reis) sind und ein wesentliches Interesse an den Erzeugnissen des HS-Codes 1006 30 (geschliffener Reis) haben, mit Thailand, das Hauptlieferant der Erzeugnisse des HS-Codes 1006 30 (geschliffener Reis) ist und ein wesentliches Interesse an den Erzeugnissen des HS-Codes 1006 20 (geschälter Reis) hat, sowie mit Indien und Pakistan, die beide ein wesentliches Interesse an den Erzeugnissen des HS-Codes 1006 20 (geschälter Reis) haben.
- (4) Die Kommission hat sich mit Pakistan auf ein Abkommen geeinigt. Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Pakistan sollte daher genehmigt werden.
- (5) Damit die uneingeschränkte Anwendung des Abkommens ab 1. September 2004 sichergestellt ist, sollte die Kommission bis zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame

⁵ ABl. C

Marktorganisation für Reis⁶ ermächtigt werden, vorübergehende Abweichungen von der Verordnung anzunehmen.

- (6) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁷ erlassen werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Pakistan gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 zur Änderung der in der Zugeständnisliste CXL im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Reis wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Bis zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003, längstens aber bis 30. Juni 2005, kann die Kommission im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 2 dieses Beschlusses von der genannten Verordnung in dem Umfang abweichen, der für die uneingeschränkte Anwendung des beiliegenden Abkommens ab 1. September 2004 erforderlich ist.

Artikel 3

1. Die Kommission wird von dem in Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 vorgesehenen Verwaltungsausschuss für Getreide unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Die in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf einen Monat festgesetzt.

Artikel 4

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu benennen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen⁸.

⁶ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96.

⁷ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁸ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Pakistan gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der in der Zugeständnisliste CXL der Europäischen Gemeinschaft im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Reis

Schreiben Nr. 1

Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Brüssel, den

Sehr geehrter Herr...

nach dem Abschluss der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 einigen sich die Europäische Gemeinschaft (EG) und Pakistan auf die unten genannten Schlussfolgerungen über die Änderung der in der Zugeständnisliste CXL der Europäischen Gemeinschaft im Anhang zum *Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen von 1994* (GATT 1994) genannten Zugeständnisse hinsichtlich Reis.

Endgültige Einfuhrregelung

Der Zollsatz für geschälten Reis (KN-Code 1006 20) beträgt 65 EUR/Tonne.

Für die Einfuhr von geschältem Reis (KN-Codes 1006 20 17 und 1006 20 98) der Sorten Kernel (Basmati), Basmati 370, Pusa Basmati und Super Basmati wird ein spezifischer gebundener Zollsatz der Europäischen Gemeinschaft von Null festgesetzt. Zu diesem Zweck gilt Folgendes:

- Die Europäische Gemeinschaft richtet ein System für Grenzkontrollen auf Grundlage einer DNA-Analyse ein. Pakistan arbeitet bei der Einrichtung eines solchen Kontrollsystems aktiv mit der Europäischen Gemeinschaft zusammen, und die Gemeinschaft leistet die einschlägig erforderliche technische Hilfe;
- Basmati-Reis der vorgenannten Sorten wird in bestimmten geografischen Gebieten angebaut, und Pakistan wird Basmati-Reis als geografische Angabe schützen. Die Europäische Gemeinschaft würde einen Antrag auf den Schutz von Basmati-Reis als geografische Angabe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates begrüßen und wird ihn gegebenenfalls so zügig wie möglich bearbeiten. Die Europäische Gemeinschaft wird die einschlägig erforderliche technische Hilfe leisten.

Übergangsbestimmungen

Ab 1. September 2004 wendet die Europäische Gemeinschaft bis Inkrafttreten des vorgenannten gemeinschaftlichen Kontrollsystems für geschälten Reis (KN-Codes 1006 20 17 und 1006 20 98) der genannten Sorten folgende Übergangsregelung an:

Der von der Europäischen Gemeinschaft angewendete autonome Zollsatz beträgt Null. Im Falle einer Marktstörung wird sich die Europäische Gemeinschaft mit den zuständigen

pakistanischen Behörden ins Benehmen setzen, um eine geeignete Lösung zu finden. Wird keine Einigung erzielt, so behält sich die Europäische Gemeinschaft das Recht vor, den gebundenen Zollsatz von 65 EUR/Tonne für geschälten Reis (KN-Code 1006 20) wieder anzuwenden.

Allgemeines

Für die Zwecke dieses Abkommens

- richtet die Europäische Gemeinschaft gesonderte Tarifpositionen für Basmati-Reis der Sorten ein, die in den mit Indien und Pakistan geschlossenen Abkommen genannt sind;
- wird die zuständige pakistanische Behörde weiterhin vor Erteilung von Einfuhrlizenzen Echtheitszeugnisse ausstellen, weswegen die geltende Regelung für die Verwaltung der Echtheitszeugnisse beizubehalten ist.

Die Europäische Gemeinschaft erkennt die Erstverhandlungsrechte Pakistans hinsichtlich der in diesem Schreiben genannten Zugeständnisse an.

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten ab 1. September 2004.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Bitte genehmigen Sie, Herr..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft

Schreiben Nr. 2

Schreiben Pakistans

Brüssel, den

Sehr geehrter Herr...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Nach dem Abschluss der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 einigen sich die Europäische Gemeinschaft (EG) und Pakistan auf die unten genannten Schlussfolgerungen über die Änderung der in der Zugeständnisliste CXL der Europäischen Gemeinschaft im Anhang zum *Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen von 1994* (GATT 1994) genannten Zugeständnisse hinsichtlich Reis.

Endgültige Einfuhrregelung

Der Zollsatz für geschälten Reis (KN-Code 1006 20) beträgt 65 EUR/Tonne.

Für die Einfuhr von geschältem Reis (KN-Codes 1006 20 17 und 1006 20 98) der Sorten Kernel (Basmati), Basmati 370, Pusa Basmati und Super Basmati wird ein spezifischer gebundener Zollsatz der Europäischen Gemeinschaft von Null festgesetzt. Zu diesem Zweck gilt Folgendes:

- Die Europäische Gemeinschaft richtet ein System für Grenzkontrollen auf Grundlage einer DNA-Analyse ein. Pakistan arbeitet bei der Einrichtung eines solchen Kontrollsystems aktiv mit der Europäischen Gemeinschaft zusammen, und die Gemeinschaft leistet die einschlägig erforderliche technische Hilfe;
- Basmati-Reis der vorgenannten Sorten wird in bestimmten geografischen Gebieten angebaut, und Pakistan wird Basmati-Reis als geografische Angabe schützen. Die Europäische Gemeinschaft würde einen Antrag auf den Schutz von Basmati-Reis als geografische Angabe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates begrüßen und wird ihn gegebenenfalls so zügig wie möglich bearbeiten. Die Europäische Gemeinschaft wird die einschlägig erforderliche technische Hilfe leisten.

Übergangsbestimmungen

Ab 1. September 2004 wendet die Europäische Gemeinschaft bis Inkrafttreten des vorgenannten gemeinschaftlichen Kontrollsystems für geschälten Reis (KN-Codes 1006 20 17 und 1006 20 98) der genannten Sorten folgende Übergangsregelung an:

Der von der Europäischen Gemeinschaft angewendete autonome Zollsatz beträgt Null. Im Falle einer Marktstörung wird sich die Europäische Gemeinschaft mit den zuständigen pakistanischen Behörden ins Benehmen setzen, um eine geeignete Lösung zu finden. Wird keine Einigung erzielt, so behält sich die Europäische Gemeinschaft das Recht vor, den gebundenen Zollsatz von 65 EUR/Tonne für geschälten Reis (KN-Code 1006 20) wieder anzuwenden.

Allgemeines

Für die Zwecke dieses Abkommens

- richtet die Europäische Gemeinschaft gesonderte Tarifpositionen für Basmati-Reis der Sorten ein, die in den mit Indien und Pakistan geschlossenen Abkommen genannt sind;
- wird die zuständige pakistanische Behörde weiterhin vor Erteilung von Einfuhrlizenzen Echtheitszeugnisse ausstellen, weswegen die geltende Regelung für die Verwaltung der Echtheitszeugnisse beizubehalten ist.

Die Europäische Gemeinschaft erkennt die Erstverhandlungsrechte Pakistans hinsichtlich der in diesem Schreiben genannten Zugeständnisse an.

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten ab 1. September 2004.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden."

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung Pakistans zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Bitte genehmigen Sie, Herr..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen Pakistans

FINANCIAL STATEMENT

1. BUDGET HEADING: Article 100		APPROPRIATIONS: EUR 839.1 Mio.		
2. TITLE: Proposal for a Council decision on the conclusion of an Agreement in the form of an exchange of letters between the European Community and Pakistan pursuant to Article XXVIII of the GATT 1994 relating to the modification of concessions with respect to rice provided for in Schedule CXL annexed to the GATT.				
3. LEGAL BASIS: Article 133 of the Treaty				
4. AIMS: To modify concessions with respect to rice provided for in Schedule CXL annexed to the GATT.				
5. FINANCIAL IMPLICATIONS	12 MONTH PERIOD (EUR million)	CURRENT FINANCIAL YEAR 2004 (EUR million)	FOLLOWING FINANCIAL YEAR 2005 (EUR million)	
5.0 EXPENDITURE				
– CHARGED TO THE EC BUDGET (REFUNDS/INTERVENTIONS)	–	–	–	
– NATIONAL AUTHORITIES				
– OTHER				
5.1 REVENUE	(1)	–	(1)	
– OWN RESOURCES OF THE EC (LEVIES/CUSTOMS DUTIES)				
– NATIONAL				
	2006	2007	2008	2009
5.0.1 ESTIMATED EXPENDITURE	–	–	–	–
5.1.1 ESTIMATED REVENUE	(1)	(1)	(1)	(1)
5.2 METHOD OF CALCULATION: –				
6.0 CAN THE PROJECT BE FINANCED FROM APPROPRIATIONS ENTERED IN THE RELEVANT CHAPTER OF THE CURRENT BUDGET?			YES / NO	
6.1 CAN THE PROJECT BE FINANCED BY TRANSFER BETWEEN CHAPTERS OF THE CURRENT BUDGET?			YES / NO	
6.2 WILL A SUPPLEMENTARY BUDGET BE NECESSARY?			YES / NO	
6.3 WILL APPROPRIATIONS NEED TO BE ENTERED IN FUTURE BUDGETS?			YES / NO	
OBSERVATIONS:				
(1) The measure should not lead to a change in own resources.				